

BGE 69 I 263

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_I_263

FR: ATF 69 I 263

IT: DTF 69 I 263

Volltext

262 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. nung (Sohätzung) des steuerpflichtigen Einkommens; diese hätte vom Verwaltungsgericht ohnehin nur auf ojiensichtliohe Unrichtigkeit überprüft werden können (Art. 10, Abs. 2 VDG). 2 ... 3. - Der Zusohlag beim Einkommen wird u. a mit der Behauptung bestritten, es sei nicht nachgewiesen, dass die Buchhaltung Lücken enthalte. . Die Behauptung ist aber nicht begründet. Dass die Buchführung der Kollektivgesellschaft B. Fuohs Söhne mangelhaft ist, eine sachgemässe Kontrolle der Geschäfts- ergebnisse nicht zulässt, ergibt sich aus dem Bericht über die Büoheruntersuchung des kantonalen Steuerrevisorats. Darin ist im einzelnen ausgeführt, worin die Mängel bestehen, und die Rekurrenten haben nicht einmal ernst- haft versucht, die Feststellungen des Untersuchungs- beamten zu widerlegen. Eine Äusserung ihres Beraters Dreyer ist von der kantonalen Rekurskommission aus dem Reoht gewiesen worden, weil sie in der Form ungehörig war. Die Rekurrenten haben es bei einem Protest gegen die Wegweisung der Eingabe bewenden lassen, die Eingabe aber nicht ersetzt. Die Beanstandung der Objektivität des Untersuchungsberichtes ist offensichtlich haltlos. Die Bücheruntersuchung war der Behörde anvertraut, die im Kanton Luzern für derartige Erhebungen eigens einge- setzt ist ; diese Behörde hat die Untersuchung im Rahmen ihrer Amtsobliegenheiten durchgeführt. Es besteht kein Grund dafür, einen solchen Amtsbericht der Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, soweit nicht die Rekurrenten nachweisen, dass er Fehler oder Irrtümer aufweist (Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Bernhardsgrütter c. St. Gallen, Erw. 1, nicht publiziert), oder der Bericht selbst zu Zwei- feln in seine Objektivität Anlass bietet •.. Bundesrechtliohe Abgaben. N0 49. 263 49. Urteil vom 8. Oktober 1943 i. S. Genossenschaft Alters- und Hinterhllheenenversicherung der Schweizer Ärzte gegen eldg. Stenerverwaltung. WehrBteuer an der Quelle. 1. Eine Versicherungsuntemehmuog hat den Charakter einer Bank oder SparkasSe im Sinne des WStB, wenn bei ihr aus einzelnen rechtlichen Beziehungen infolge Entgegenna.hme verzinslicher Gelder Kundenguthaben entstehen. 2. Der Steuer unterliegen gutgeschriebene Zinsen, auch wenn im Zeitpunkt der Gutschrift die Zahlung nicht verlangt werden könnte. Impôt 'Pour la de/Bn86 natiimaU 'Pflr9U cl la SOUTOO. 1. Une entre- prise d'assurances est assimila.ble a. une banque ou a. une caisse d'epargne au sens de l'ADN lorsque certaines clauses qui Ja lient a. ses clients l'obligent a. a.cceper des depOts d'a.rgent portant int6rets et a. inscrire ces depôts au cr6dit de ses chents. 2. Les int6rets Ertes en compte sont imposables m&ne si le beneficia.ire n en peut exiger le paiement au moment Oll ils sont inscrits a. son a.ctif. ImpOBta 'Per la difesa nazWnale NOO88a alla /onte. 1. Una societil. d'assicura.zioni e assimilabile a.d uns. banes 0 ad uns. cassa. di risparmio a'sensi del DCF per l'IDN qua.ndo certe cla.usole. che la vincola.no a.i suoi clienti, Ja obbliga.no a.d a.ccecta.re dei depositi fruttiferi di dena.ro da parte loro. 2. Oll interessi accreditati sono imponibili a.nche se il beneficiario non puo esigeme il pagamento all'atto dell'a.ccreditamento. A. - Die Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenen- versicherung der Schweizer Ärzte in Glarus bezweckt nach Art. 2 der.

Statuten (die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung ... auf dem Wege der Kapitalabfindung oder Rentenzahlung.- Ihre Tätigkeit •• umfasst die von der Generalversammlung zugelassenen Versicherungsarten unter Zugrundelegung der vom Vorstande aufgestellten Versicherungsbedingungen. » Die statutarischen Leistungen der Mitglieder bestehen in einem einmaligen Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbeiträgen. Die Jahreseinlagen müssen mindestens Fr. 100.- betragen und richten sich im übrigen nach den Versicherungsbedingungen. Nach den Versicherungsbedingungen soll dem Mitgliede ermöglicht werden, durch jährliche, verzinsliche Einlagen von Fr. 100.- (Abteilung D. obligatorisch Ver- 264 Verwaltungs. und Disziplinarrechtspflege. sicherte), durch Einlagen in zum voraus bestimmter gleichbleibender Höhe von Fr. 100.- bis Fr. 1000.- (Abteilungen A und B) oder durch Einlagen variabler, vom Mitglied zu bestimmender Höhe von mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 2000.- (Abteilung C) ein Kapital zu äufuen, das vom Mitglied nach Vollendung der Versicherungsdauer bzw. nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze bezogen oder in eine Rente umgewandelt werden kann und das im Falle des Vorsterbens des Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ausbezahlt wird (Versicherungsbedingungen aller Abteilungen Art. 1, Abs. 1). In den Abteilungen A, Bund C ist mit der Auszahlung des Kapitals an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes das Recht verbunden, sich an der im folgenden Jahre stattfindenden Gewinnverteilung zu beteiligen (Versicherungsbedingungen A, B und C, Art. 1, Abs. 1); das Betriebsergebnis, das auf diese Weise nach einer Formel verteilt wird, setzt sich zusammen aus den Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen, Zinsgewinnen und allfälligen Schenkungen (unter Abzug der Passivposten) (Art. 16 der Versicherungsbedingungen A, B und C). Die Formel ist so gewählt, dass der Gewinnanteil im umgekehrten Verhältnis zu der Dauer der Mitgliedschaft steht, die Gewinnanteile also umso kleiner sind, je länger der Verstorbene einer Abteilung angehörte. Die Jahreseinlagen werden ab 01. April zu dem von der Generalversammlung festgesetzten Zinsfuß bis zur Auszahlung verzinst. Das so angesammelte Kapital wird ausbezahlt 1) an Mitglieder nach 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren in Abteilung A und C und nach 30 Jahren in Abteilung B ; 2) auf ihr Gesuch an Mitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben (Abteilung A, B und D) oder nach dem 55. Altersjahr (Abteilung C); 3) an die Hinterbliebenen beim Tode des Mitgliedes (Art. 12 Versicherungsbedingungen Abt. A, B und C; ~. 9 Abt. D). Bundesrechtliche Abgaben. N° 49. 266 Vorbehalten bleiben die Fälle, wo ein Mitglied vorzeitig austritt oder ausgeschlossen wird. B. - Mit Entscheid vom 1. März 1943 hat die eidg. Steuerverwaltung festgestellt, dass die Zinsen, die die Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte ihren Mitgliedern auf den jährlichen Einlagen gutschreibt, als Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 141, Abs. 1, lit. c WStB der Wehrsteuer an der Quelle zum Satze von 5 % unterworfen sind, und sie hat die Genossenschaft zur Anmeldung ihres Betriebes und zur Deklaration, Ablieferung und Überwälzung der Quellenwehrsteuer auf den seit dem 31. Dezember 1940 fällig gewordenen und gutgeschrieben steuerbaren Leistungen verhalten. Sie hat ihre Stellungnahme mit Einspracheentscheid vom 6. März 1943 bestätigt. O. - Die Genossenschaft erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und zu erkennen, dass die auf den erwähnten Einlagen gutgeschriebenen Zinsen der Wehrsteuer an der Quelle nicht unterworfen sind und die Rekurrentin sie nicht zu deklarieren und zu versteuern habe, eventuell dass die Quellenwehrsteuer nur bei Fälligkeit oder bei Rückkauf des Versicherungsanspruchs und nur auf dem letzten Jahreszins erhoben werden kann und nur

der diesem entsprechende Steuerbetrag zu überwälzen sei, -unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt, die von der Rekurrentin betriebene Einrichtung sei Versicherung, nämlich eine Kapitalversicherung auf den Erlebensfall mit steigender Versicherungssumme und mit Rückgewähr verbunden mit einer Todesfallversicherung zugunsten der Hinterbliebenen. Bei der Todesfallversicherung würden vorausbestimmte Leistungen gewährt und somit ein echtes Versicherungsrisiko getragen, nicht wie die Formulierung der Versicherungsbedingungen vermuten lassen könnte, der Jahresgewinn unter die bezugsberechtigten Witwen und Waisen des betreffenden Jahres verteilt: Die Rekurrentin sei auf die 266 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege jährlichen Einlagen (Prämien) der Mitglieder angewiesen, um jene Witwen- und Waisenleistungen überhaupt aufbringen zu können. Nur aus ihnen und den daraus gewonnenen Reserven könne sie die in den ersten Versicherungsjahren im Vordergrund stehenden Hinterbliebenenleistungen und die parallel gehenden Altersleistungen gewähren. Die Hinterbliebenenleistungen seien nicht nur ein Akzessorium der Altersleistungen, sondern ein wesentlicher Bestandteil des ganzen Vertragsverhältnisses. Zwischen der Altersversicherung und der Hinterbliebenenversicherung bestehe ein enger und notwendiger Zusammenhang. Beide hätten denselben Zweck: Sicherung des Mitgliedes und seiner Familie gegen die durch Abnahme der Arbeitsfähigkeit oder durch Tod eintretende Gefährdung der Existenz. Eine Aufspaltung des Vertrages und eine verschiedene steuerrechtliche Behandlung seiner Elemente erscheine als willkürlich und unangemessen. Das ganze Verhältnis sei als Versicherungsverhältnis zu behandeln, weil die Nichtberücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen oder ihre nur akzessorische Berücksichtigung das gesamte Vertragsverhältnis denaturiere. Es sei willkürlich, wenn die Steuerverwaltung hier eine Kapitalversicherung auf den Lebensfall einer isolierten steuerrechtlichen Behandlung unterwerfen möchte und die durch dasselbe Vertragsverhältnis geschaffene enge Verbindung mit der Hinterbliebenenversicherung völlig unberücksichtigt lasse. Die Verwaltung gebe selbst zu, dass die beiden Vertrags Elemente bestimmt seien, sich gegenseitig auszugleichen. Die Beschwerdeführerin sei daher als Versicherer, nicht als Bank oder Sparkasse im Sinne von Art. 141, Abs. I, lit. c WStB zu behandeln. Zuzugeben sei, dass auch die wahre Natur des Vertragsverhältnisses aus der Formulierung der Statuten und Versicherungsbedingungen nicht von vornherein klar ergebe. Massgebend sei aber das Gewollte, nicht eine mangelhafte Ausdrucksweise. Die Rekurrentin habe allerdings bisher auf den Beiträgen der Mitglieder den Prämienquittungsstempel nicht Bundesrechtliche Abgaben. N° 49. 267 entrichtet. Dies beruhe aber auf Versehen und sei zu ändern. Es könne nicht dazu führen, das Vertragsverhältnis heute der zutreffenden Qualifikation als Versicherung nicht zu unterziehen. Sämtliche Versicherungsverhältnisse seien von vornherein dahin geordnet worden, dass der Zins jeweils nicht fällig werden solle, sondern auf Ende des Geschäftsjahres auf Kapitalkonto übertragen und damit noviert werde. Dies sei im Lebensversicherungsgeschäft üblich. Unrichtig sei die Auffassung der Steuerverwaltung, dass diese Novation nur auf Grund der jeweiligen Fälligkeit der Zinsen erfolgen könne. Fälligkeit sei keine Voraussetzung für eine Novation. Da nach der getroffenen Regelung die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitalanspruches, bzw. beim Ausscheiden aus der Versicherung geltend gemacht werden können, wäre die Unterstellung unter die jährliche Quellenwebrsteuer unzulässig (Art. 144, Abs. 1 WStB), selbst wenn die Versicherungsnatur des Vertragsverhältnisses verneint würde. Mit der Umwandlung in eine Kapitalforderung verlören die Leistungen auch den Charakter von Zinsen, weshalb, wenn überhaupt, die Quellenwebrsteuer nur auf dem letzten Jahreszins im Sinne des Eventualantrages erhoben

werden könnte. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : 1. - Die Zinsgutschriften für die Einlagen der Mitglieder der Rekurrentin werden erfasst gemäss Art. 141, Abs. 1, lit. c WStB als Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen. Als Bank oder Sparkasse im Sinne dieser Vorschrift gilt, wer sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt (Art. 141, Abs. 3). Ob die Entgegennahme verzinslicher Gelder die ausschliessliche geschäftliche Betätigung einer Unternehmung darstellt, oder ob sie nur nebenbei, selbst in einem sonst durchaus anders gearteten Geschäftsbetriebe erfolgt, 268 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. ist unerheblich. Eine Versicherungunternehmung kann als Bank oder Sparkasse im Sinne des Wehrsteuerbeschlusses erscheinen, wenn bei ihr nur aus einzelnen rechtlichen Beziehungen infolge Entgegennahme von Geldern Kundenguthaben entstehen (BGE 67 I S. 226, Erw. 1, und S. 229 f, Erw. 3). Die Jahreseinzulagen, zu denen sich die Mitglieder nach Massgabe der Statuten und der Versicherungsbedingungen verpflichten, haben den Charakter von Geldern, die die Rekurrentin fortgesetzt entgegennimmt und verzinst. Sie begründen ein Sparguthaben, einbezahltes und aufgezinstes Kapital (Art. 17, Abs. 2 der Statuten). Etwas anderes kann weder den Statuten, noch den Versicherungsbedingungen entnommen werden. Allerdings ist darin das Rechtsverhältnis als Altersversicherung bezeichnet. Was aber hier Versicherung genannt wird, besteht in der Bildung eines Guthabens aus jährlichen Einlagen während einer reglementarisch bestimmten; langen Dauer und aus Zinsen der Einlagen. Es ist die Bildung von Sparkapital, und die Betätigung der Rekurrentin erscheint in dieser Beziehung durchaus als diejenige einer Sparkasse; um Versicherung im Rechtssinne handelt es sich dabei nicht. Daneben betreibt die Rekurrentin noch einen andern Geschäftszweig, eine Fürsorge für die Witwen und Waisen der vor Ablauf der reglementarischen Sparperiode sterbenden Mitglieder. Dieser Geschäftszweig wird aber nicht durch die Spareinlagen der «Altersversicherung» finanziert, sondern durch besondere Eingänge : Beiträge der Mitglieder (Eintrittsgelder und Jahresbeiträge), Zinsgewinne und Schenkungen. Ob diese zweite Betätigung der Rekurrentin als Versicherung im Rechtssinne angesehen werden könnte, mag dahingestellt bleiben. Für die Beurteilung der Beschwerde genügt die Feststellung, dass sie die Altersfürsorge jedenfalls insoweit nicht berührt als diese sich als Sparkassengeschäft erweist. Die beiden Geschäftszweige sind zwar aufeinander abgestimmt und sollen sich ergänzen; die Witwen- und Waisenfürsorge Bundesrechtliche Abgaben. N° 49. 269 dient der Befriedigung eines Bedürfnisses, dem die Altersfürsorge nicht zu genügen vermag. Doch ist jeder von ihnen, offenbar bewusst, durchaus selbständig organisiert und ausgebaut worden. Die Guthaben aus der Altersfürsorge sind den Mitgliedern als Kapital gesichert, unabhängig von den Leistungen, die an Witwen und Waisen auszurichten sind. Die Rekurrentin deutet ohne nähere Präzisierung an, dass die aus dem Spargeschäft eingehenden Mittel gelegentlich vorübergehend für Zwecke der Witwen- und Waisenfürsorge verwendet werden. Doch ist für die Charakterisierung eines Geschäftsbetriebes als Sparkasse ohne Bedeutung, wie die aus Einlagen herrührenden Mittel im Betriebe der Kasse verwendet werden. Die Sparkasse eines Lebensmittelverkaufsgeschäftes (z. B. des Allgemeinen Konsumvereins) bleibt Sparkasse, auch wenn die Spareinlagen in jenem andern Geschäftszweige angelegt werden. Die Feststellung der eidg. Steuerverwaltung, dass die Rekurrentin zwei Geschäftszweige betreibt, von denen der eine als Sparkasse im Sinne des Wehrsteuerbeschlusses zu charakterisieren ist, entspricht der Ordnung, die sich aus den Statuten und den Versicherungsbedingungen ergibt. Und diese Ordnung ist, jedenfalls was die Alters-

fürsorge aruagt, eindeutig. Unzutreffend wäre lediglich die Bezeichnung als Versicherung (<< Altersversicherung »), wenn darunter ein Versicherungsverhältnis ‚im Recht8Sinne verstanden werden müsste. Versicherung ist hier aber offenbar in einem übertragenen, volkstümlich-propagan- distischen Sinne gemeint, insofern mit der Sparkasse der Rekurrentin Zwecke verfolgt werden, die auch durch eigentliche Versicherung angestrebt werden könnten. Massgebend ist der wahre Inhalt des Rechtsgeschäfts; von den :Beteiligten gebrauchte unrichtige Bezeichnungen und Ausdrucksweisen fallen nicht in Betracht (vgl. Art. I) BtV). 2. - Nach Art. 141, Abs. 2 WStB gilt als Zins im Sinne von Absatz 1, lit. c des nämlichen Artikels nicht nur die 270 Verwaltungs- und Disziplina.rreethspflege. durch Zahlung, sondern auch jede durch Gutschrift bewirkte Leistung des Schuldners an den Gläubiger. Wenn demnach Art. 144, Abs. 1 WStB den Verfall der Steuer auf' den Zeitpunkt festsetzt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird, so muss, wo zwischen einer Sparkasse und ihreil Kunden Gutschrift der Zinsen auf den gegen Zins entgegengenommenen Geldern vereinbart ist, die Steuer in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem die Gutschrift gefordert werden kann, also verfällt. Darauf, was über die Zahlung des so gutgeschriebenen Zinses vereinbart ist, kann es dann nicht mehr ankommen. merist die jährliche Gutschrift der Zinsen vereinbart, wodurch der Zeitpunkt bestimmt ist, in dem die Steuer verf"allt. Dass die Auszahlung der gutgeschriebenen Zinsen erst später und nur zusammen mit dem Kapital gefordert werden kann, ist unerheblich, da die Zahlung nicht Vor- aussetzung für die Steuerbarkeit und den Verfall der auf Zinsen geschuldeten Steuer ist. 50. Auszug aus dem Urteil vom 22. Dezember 1M3 i. S. RheIn- taUsche Credltanstalt gegen Krlsenabgabe-BekurskoJlllllisslon des Kantons St. Gallen. 1. Wekropleramneatie: Die Wehropferamnestie verhindert, dass auf erledigte Einschätzungen zurückgekommen wird und Nach- forderungen auf früher ergangene Steuereinschätzungen gestellt werden; gegenüber neuen Einschätzungen kann sie nicht ange- rufen werden. 2. KriBenabgabe : a) Berechnung du Reingewinns: Geschäftsmässig begründete Rückstellungen dürfen nicht als Gewinn behandelt werden. Rückstellungen, die frei werden und damit die geschäftsmässige Begründetheit verlieren, dürfen in den Reingewinn einbezogen werden. b) tibertretung der .Abgabepflicht: Den Versuch einer Steuerhinter- - ziehung begeht der Steuerpflichtige, der für die Steuerberech- nung ma.ssgebende Verhältnisse verschweigt oder entstellt, die die Steuerbehörde noch nicht kennt. Tendenziöse Auswer- tungen eines im wesentlichen feststehenden Tatbestandes, die lediglich zur Verteidigung eines Prozessstandpunktes in der Rechtsfrage vorgebracht werden, rechtfertigen Obertretungs- bussen nicht.

Bundesreothliche Abgaben. -N° ISO. 271 1 • .Amni8tie accordee cl l'occaaion du sacri{lu fJotW la rUjen86 nationale. Cette amnistie emp&he l'autorite fisca.Ie de revenir BUR des ta.xa.tions <lejA faites et d'eIever apres coup de nouvelles pra- tentions au sujet de ta.xa.tions anciennes; elle ne peui ~tre invoquee A l'6gard de nouvelles ta.xa.tions. 2. Oontribution ledérale de criae : a) Oalcul du bene/ice M: LeB reserves d'amortissement autorisees Par l'usage commercial ne doivent pas ~tre traitees comma benefice. Les reserves d'amortissement qui deviennent dispo. nibles et oossent par consequent da se justifier du point da vua de l'usa.ge commercial peuvent ~tre ajoutes au benefice net. b) Oontmvmtion, cl l'obligcmon fi,Bcak: TI y a tentative de sous- traction d'impöt lorsqu'un contribuable cMe ou deforme des faits qui sont essentiels pour la taxa.tion et ne sont pas encore connus de l'autorite fiscale. L'interpretation tendancieuse d'un etat de fait connu dans l'essentiel ne justitie pas la condemna- tion A une amende lorsqu'elle ne sert qu'A defendre le point da vue adopte par le contribuable touchant la question da droit posoo par le litige fiscal. 1 • .Ammma concU8a in occaaione del sacri/icio per la dilua nazio- nale. Quest'amnistia

impedisce alle autorità fiscali di rinvenire su tassazioni già fatte e di sollevare ulteriori pretese circa precedenti tassazioni; essa non può essere invocata per quanto concerne nuove tassazioni. 2. Contribuzione delle riserve di ammortamento giusta l'uso commerciale non debbono essere trattate come utile. Le riserve di ammortamento, che diventano disponibili e non sono quindi più giustificabili dal punto di vista dell'uso commerciale, possono essere aggiunte all'utile netto. b)

Obbligo di sottrazione d'imposta quando il contribuente nasconde o deforma fatti che sono essenziali per la tassazione e non sono ancora conosciuti dall'autorità fiscale. La valutazione tendenziosa d'uno stato di fatto conosciuto nei punti essenziali non giustifica la condanna ad una multa, quando serve soltanto a difendere la tesi del ricorrente in merito alla questione giuridica sollevata dalla contestazione fiscale. A. - Die Rekurrentin hatte Ende 1936 einen erheblichen Posten hypothekarisch sichergestellte Forderungen auf Gläubiger in Vorarlberg. Die Zinsen und die vertragsmässigen Abzahlungen sollen damals noch ordentlich eingegangen sein; doch schien die Einbringlichkeit der Kapitalausstände in Frage gestellt: die österreichische Nationalbank hatte schon seit Ende 1931 für die vollständige Rückzahlung von Hypothekendarlehen und Kontokorrentkrediten keine Devisen mehr bewilligt und es war damit zu rechnen, dass auch die Übermittlung von Zinsen und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.